

§14 Bundesversammlung (8) BDK-Anträge

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Satzungstext

- 1 (8) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen
- 2 mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und
- 3 umgehend online veröffentlicht werden. Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der
- 4 Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden.
- 5 Antragsschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der
- 6 Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt. Antragsberechtigt sind die
- 7 Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die
- 8 Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der
- 9 Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-
- 10 Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die
- 11 Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen
- 12 Parteiausschüsse gem. §13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse
- 13 etc.), 50 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die
- 14 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN
- 15 JUGEND. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn
- 16 ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.